

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. November 2022
650

GRG Nr.	20	EA 144	377
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 14. September 2022 „Exzesse in der Strompreiserhöhung“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätstarife für gebundene Endkunden steigen im Kanton Thurgau per 1. Januar 2023 um durchschnittlich knapp 32 Prozent von aktuell 20.88 Rappen pro Kilowattstunde (KWh) auf 27.52 Rappen pro KWh. Dieser Preis liegt leicht höher als der Schweizer Medianwert 2023 von 27.20 Rappen pro KWh.

Aufgrund der hohen Anzahl an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) im Kanton Thurgau fallen die Tarife in den einzelnen Versorgungsgebieten jedoch sehr unterschiedlich aus. Die Preisspanne reicht von 18.43 Rappen bis zu 54.04 Rappen pro KWh. Der Regierungsrat bedauert die extremen Preisausschläge und sieht die Herausforderungen, die durch diese Mehrlast auf die einzelnen Endverbraucher zukommen.

Frage 1

Der Regierungsrat hat diese Preisunterschiede zur Kenntnis genommen. Sie sind das Resultat der unterschiedlichen Einkaufsstrategien der EVU im freien Markt. Starke Preisausschläge zeigen sich vor allem da, wo eine Stichtagsbeschaffung erfolgt, die nun erneuert werden muss, oder wo der Wechsel zu einem strategischen Beschaffungsmodell zu spät erfolgt ist.

Der Grund für die extremen Strompreise an der Börse liegt jedoch in der starken Abhängigkeit von Stromimporten. Diese gründet vor allem darin, dass in der Schweiz die Winterstrom-Produktion den Bedarf nicht deckt und der Ausbau der erneuerbaren Energien zu langsam voranschreitet. Der Regierungsrat engagiert sich unter anderem deshalb für den Ausbau der Windkraft im Kanton Thurgau. Zudem wird dringend ein Stromabkommen mit der EU benötigt, um die Stromimporte abzusichern.

Frage 2

Die Einhaltung der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung wird von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht.

Eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Stromtarife hat der Regierungsrat ausschliesslich bei unverhältnismässigen Unterschieden in den Netznutzungstarifen nach § 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG; RB 734.1). Die aktuellen Preisdifferenzen sind jedoch auf die unterschiedlichen Kosten für die Strombeschaffung zurückzuführen. Somit besteht keine gesetzliche Grundlage für allfällige Ausgleichsmassnahmen.

Geht man von künftig höheren Strompreisen aus, werden sich die Elektrizitätstarife in den nächsten Jahren wieder annähern, da in Zukunft auch EVU mit langfristigen Lieferverträgen zu höheren Tarifen einkaufen müssen. Die Termin- und Spotpreise haben sich gegenüber den Spitzenwerten von Anfang September 2022 wieder reduziert, verbleiben gegenüber 2021 aber auf einem deutlich höheren Niveau.

Frage 3

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsspielraum für den Kanton. Allenfalls könnten die Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen EVU für eine gewisse Entlastung sorgen. Dies sind mehrheitlich die Politischen Gemeinden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber